

**Redaktion:**

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

**AUS DEM INHALT:**

Seite 561

Priv.-Doz. Dr. Walter G. Paefgen, Tübingen  
Gezeitenwechsel im Gesellschaftskollisionsrecht

Seite 571

Dr. Curt Christian von Halen, Frankfurt a.M.  
Das internationale Gesellschaftsrecht nach dem  
Überseering-Urteil des EuGH

Seite 578

BGH, 13. 2. 2003  
Zur Frage, ob der Rückerwerb einer sicherungshalber  
abgetretenen Forderung bei der Anwendung des § 406  
BGB wie ein Ersterwerb zu behandeln ist

Seite 580

BGH, 6. 2. 2003  
Zur Frage der Zulässigkeit der Verrechnung im  
Kontokorrent, wenn der vereinbarte Kreditrahmen  
des Schuldners nicht voll ausgenutzt wird

Seite 581

Hans. OLG Hamburg, 13. 6. 2002  
Einbeziehung von AGB beim Vertragsschluss im Internet

Seite 605

BGH, 7. 1. 2003  
Zum Gerichtsstand für eine Klage, mit der ein Ver-  
braucher Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter  
Verletzung vertraglicher Pflichten aus einem Haustür-  
geschäft geltend macht

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Priv.-Doz. Dr. Walter G. Paefgen, Tübingen Gezeitenwechsel im Gesellschaftskollisionsrecht – Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 5.11.2002 – Rs. C-208/00 = WM 2002, 2372 „Überseering“ –	561
Dr. Curt Christian von Halen, Frankfurt a.M. Das internationale Gesellschaftsrecht nach dem Überseering-Urteil des EuGH	571

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht**

Bundesgerichtshof	13. 2. 2003	Zur Frage, ob der Rückerwerb einer sicherungshalber abgetretenen Forderung bei der Anwendung des § 406 BGB wie ein Ersterwerb zu behandeln ist	578
Bundesgerichtshof	6. 2. 2003	Zur Frage der Zulässigkeit der Verrechnung im Kontokorrent, wenn der vereinbarte Kreditrahmen des Schuldners nicht voll ausgenutzt wird	580
Hans. OLG Hamburg	13. 6. 2002	Einbeziehung von AGB beim Vertragsschluss im Internet	581
OLG Karlsruhe	6. 7. 2000	Übergang eines besitzlosen Pfandrechts an einem Kfz nach US-amerikanischem Recht in deutsches Sicherungseigentum	584

#### **Bürgerliches Recht und Handelsrecht**

Bundesgerichtshof	28. 2. 2002	Zur Frage, ob eine Vertragspartei im Falle ihrer nachträglichen Heranziehung zur Abführung von Mehrwertsteuer diese vom Vertragspartner erstattet verlangen kann	585
Bundesgerichtshof	8. 5. 2002	Zu den Voraussetzungen, unter denen das Führen von Vergleichsverhandlungen ein Anerkenntnis i.S. des § 208 BGB a.F. beinhaltet	587
Bundesgerichtshof	4. 7. 2002	Zu den Anforderungen an ein wörtliches Angebot i.S. von § 295 BGB; zum Ausschluss der Einrede des nicht erfüllten Vertrags	591
Bundesgerichtshof	10. 6. 2002	Beweislast bei Streit darüber, ob ein Vertrag unbedingt oder unter aufschiebender Bedingung geschlossen worden ist	594
Bundesgerichtshof	10. 6. 2002	Zur Reichweite des einem Lagerspediteur erteilten isolierten Umschlagauftrages	595

Bundesgerichtshof	24. 6. 2002	Genehmigung i.S. der §§ 1001, 1002 BGB auch als Einwilligung (§ 183 BGB) möglich	597
Bundesgerichtshof	15. 7. 2002	Zur Frage der Wirksamkeit der in einem Prozessvergleich getroffenen Vereinbarung, durch die der Dienstverpflichtete für eine unverfallbar gewordene Versorgungszusage abgefunden wird	599
Bundesgerichtshof	22. 7. 2002	Zum Grundrechtskonflikt zwischen den Beteiligten einer Gemeinschaftspraxis von Kassenärzten beim freiwilligen Ausscheiden eines Mitglieds	602
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	26. 9. 2002	Kein Zahlungsanspruch gegen „Trittbrettfahrer“ am Rücknahme- oder Abholssystem „Grüner Punkt“	604
Bundesgerichtshof	7. 1. 2003	Zum Gerichtsstand für eine Klage, mit der ein Verbraucher Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Pflichten aus einem Haustürgeschäft geltend macht	605

## Bücherschau

Jörg Nerlich/Volker Römermann	Insolvenzordnung, 3. Erg.-Lfg. April 2002	607
	Rezensent: Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, Köln	
H. Wagner/H.-J. Rux	Die GmbH & Co. KG	608

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Chefsyndikus der Hamburgischen Landesbank, Hamburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,57 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,36 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 6,90 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV